



HVBG

HVBG-Info 16/1984 vom 04.10.1984, S. 0037 - 0042, DOK 312/017-BSG

**Zur Frage des UV-Schutzes (§ 539 Abs. 2 RVO) von
Obstselbstwerbern - BSG-Urteil vom 28.06.1984 - 2 RU 63/83**

Zur Frage des UV-Schutzes (§ 539 Abs. 2 RVO) von
Obstselbstwerbern;

hier: BSG-Urteil vom 28.06.1984 - 2 RU 63/83 -

Mit Rundschreiben UV 010/81 vom 23.11.1981 haben wir zur Frage des
Unfallversicherungsschutzes beim Selbstwerbereinsatz in
Forstbetrieben Stellung genommen. In der

berufsgenossenschaftlichen Praxis mehren sich auch die Fälle, in
denen Personen beim Pflücken von Obst, das im Regelfall in der
eigenen Haushaltung Verwendung finden soll, in einem
landw. Unternehmen zu Schaden kommen, so daß über die Frage des
Unfallversicherungsschutzes zu entscheiden ist.

So hatte das BSG in seiner Sitzung am 28. Juni 1984 - 2 RU 63/83 -

über einen solchen Sachverhalt zu befinden. Der Kläger hatte im
Zeitpunkt des Unfalles im Obstgarten eines landw. Unternehmens
ca. 23 kg Kirschen gepflückt, die im eigenen Haushalt verwendet
werden sollten. Ein Auftrag zum Pflücken der Kirschen war dem Kläger
nicht erteilt worden. Der Grund für das Selbsternten war der
verbilligte Preis als auch die Frische der Früchte. Sofern
allerdings der Kläger nicht tätig geworden wäre, hätte das Obst
nach Angaben der Ehefrau des Landwirts von ihr und ihren
Familienangehörigen selbst geerntet werden müssen.

Die beklagte BG, die das Vorliegen eines landw. Arbeitsunfalles
verneint hatte, war jedoch vom SG als auch LSG zu Entschädigung
verurteilt worden. Dabei waren beide Gerichte davon ausgegangen,
daß das Abernten von Obst im allgemeinen - so auch hier - dem
landw. Unternehmen zuzurechnen und somit der Kläger wie ein in der
Landwirtschaft Beschäftigter nach § 539 Abs. 2 RVO tätig geworden
ist.

Auf die Revision der Beklagten hat das BSG die
vorinstanzlichen Urteile aufgehoben und u.a. ausgeführt, daß das
Obstpflücken des Klägers nicht unter Unfallversicherungsschutz
nach § 539 Abs. 2 RVO gestanden habe. Nach dieser Vorschrift
würden nur solche Personen unter dem Schutz der gesetzlichen
Unfallversicherung stehen, die wie ein nach § 539 Abs. 1 RVO
Versicherter tätig werden. Der Kläger sei jedoch nicht wie ein
Beschäftigter, sondern als Unternehmer im Rahmen seiner eigenen
Haushaltung tätig geworden. Auch die Tatsache, daß der
landw. Unternehmer als auch seine Familienangehörigen durch das
Pflücken der Kirschen durch den Kläger vom Selbsternten der Früchte
entbunden wurden, könne den Versicherungsschutz des Klägers nicht
begründen, da dieser im Rahmen eines Kaufvertrages tätig geworden
sei.

Selbst wenn man unterstellen wollte, daß das Tätigwerden des
Klägers auch im Interesse des landw. Unternehmens lag, so sei
trotzdem der Versicherungsschutz aufgrund der ständigen

Rechtsprechung des BSG (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 9. Aufl. S. 476h; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., Anm. 100 Buchst. b zu § 539 Abs. 2 RVO) ausgeschlossen, wenn jemand im Rahmen seines eigenen Unternehmens - im vorliegenden Fall der eigenen Haushaltung - tätig werde.

Quelle:

Rundschreiben UV 004/84 vom 17.09.1984 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften